

# Windriesen im Moosbruch abgelehnt

*Bundesverwaltungsgericht bestätigt Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts*

■ **Büren.** Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in insgesamt vier Verfahren die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG) und damit die Rechtsauffassung der Paderborner Kreisverwaltung bestätigt. Die Ablehnung von 12 Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Bürener Moosbruches durch den Kreis Paderborn ist damit rechtskräftig.

Ein potenzieller Investor hatte im November 2008 und Januar 2009 insgesamt zwölf Windräder mit einer jeweiligen Gesamthöhe von rund 180 Metern auf dem Gebiet des Bürener Moosbruches beantragt. Der Kreis Paderborn hatte diese abgelehnt, weil die Anlagen der Sicherheit des Luftverkehrs entgegenstünden. Dabei stützte sich die Verwaltung auf die Einschätzung der Bezirksregierung Münster als Luftfahrtbehörde.

## Sicherheitsbedenken geltend gemacht

Gegen die ablehnende Entscheidung des Kreises hatte der Antragsteller geklagt. Genehmigungen für Windkraftanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen. Auch Fachbehörden werden einbezogen werden, um zu schauen, ob ein Antragsteller alle Anforderungen erfüllt und damit einen gesetzlichen Anspruch auf Genehmigung durch den Kreis hat. Unter anderem ist in diesem Genehmigungsverfahren auch die Bezirksregierung Münster als Luftfahrtbehörde gefragt worden. Diese hatte Sicherheitsbedenken geltend



**Sicherheitsbehörden der Luftfahrtbehörde:** Einen Windmühlen-Windpark wie in Neuenbeken/Benhausen (Bild) wird es im Bürener Moosbruch nicht geben. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsauffassung der Paderborner Kreisverwaltung bestätigt.

FOTO: MARC KÖPPELMANN

macht. Hier hatte die Bezirksregierung Münster argumentiert, dass die geplanten Anlagen ein Hindernis darstellten.

Bereits das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) hatte die Auffassung des Kreises bestätigt. Die Revision war seinerzeit vom OVG nicht zugelassen worden. Jedoch stand dem Kläger noch die Möglichkeit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu. Davon machte er Gebrauch. Hier ging es um den Bau einer Windkraftanlage. Nun wurden auch die noch ausstehenden, drei weiteren Anträge auf Zulassung der Revision zurückgewiesen.

Bei diesen drei Verfahren hatte sich das Gericht mit der Frage beschäftigt, ob im Rah-

## Zum Schutze der Allgemeinheit

men eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für mehrere Windenergieanlagen generell die Frage der Luftsicherheit bewertet werden dürfe. Das BVerwG geht darauf nur kurz ein. Um diese Frage zu klären, brauche es kein Revisionsverfahren. Hier käme es im Einzelfall auf den Antrag im Genehmigungsverfahren und den auszulegenden Willen des Antragstellers an. Das BVerwG betonte auch in diesen drei Verfahren noch einmal, dass der luftrechtliche Zustimmungsvorbehalt nach dem Luftverkehrsgesetz der Sicherheit der Luftfahrt und dem Schutze der Allgemeinheit diene.

Das Urteil ist damit rechtskräftig. Die beantragten Windkraftanlagen im Bürener Moosbruch dürfen nicht gebaut werden.